



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 410/19

vom

9. Oktober 2019

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. Oktober 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 30. April 2019 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 15. August 2019 von der Einziehung des sichergestellten Küchenmessers abgesehen wird; diese Einziehungsentscheidung entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Sost-Scheible

Roggenbuck

Bender

Quentin

Feilcke